

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/516fb4b9-9865-395d-9e55-d1906714d460>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 97 TKG - Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) ¹Dienstanbieter dürfen die in [§ 96 Abs. 1](#) aufgeführten Verkehrsdaten verwenden, soweit die Daten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit ihren Teilnehmern benötigt werden. ²Erbringt ein Dienstanbieter seine Dienste über ein öffentliches Telekommunikationsnetz eines fremden Betreibers, darf der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes dem Dienstanbieter die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln. ³Hat der Dienstanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die in Absatz 2 genannten Daten übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. ⁴Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach [§ 88](#) und des Datenschutzes nach den [§§ 93](#) und [95 bis 97](#), [99](#) und [100](#) zu verpflichten. ⁵§ 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Dienstanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erheben und verwenden:

1. die Verkehrsdaten nach [§ 96 Abs. 1](#),
2. die Anschrift des Teilnehmers oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltabrechnung insgesamt aufgetretenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt,
3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschusszahlungen, Zahlungen mit Buchungsdatum, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte und bearbeitete Reklamationen, beantragte und genehmigte Stundungen, Ratenzahlungen und Sicherheitsleistungen.

(3) ¹Der Dienstanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach [§ 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5](#) unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. ²Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. ³Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. ⁴Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(4) Soweit es für die Abrechnung des Dienstanbieters mit anderen Dienstanbietern oder mit deren Teilnehmern sowie anderer Dienstanbieter mit ihren Teilnehmern erforderlich ist, darf der Dienstanbieter Verkehrsdaten verwenden.

(5) Zieht der Dienstanbieter mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so darf er dem Dritten Bestands- und Verkehrsdaten übermitteln, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Teilnehmer erforderlich sind.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).